

Amtliche Bekanntmachungen



Mitteilung von Grundstücksänderungen zur Bemessung der Niederschlagswassergebühr

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Beginnt, ändert sich oder endet die gebührenpflichtige Benutzung der Abwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer dies innerhalb eines Monats bei der Gemeinde Köngen anzuzeigen. Wir weisen darauf hin, dass bei der Bebauung eines Grundstücks der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen zeitlich deutlich vor der Fertigstellung eines Bauvorhabens liegen kann. Ab Herstellung des Anschlusses gelangt Niederschlagswasser von den bebauten und befestigten Flächen in die öffentliche Kanalisation. Die einmonatige Anzeigefrist zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr beginnt mit dem erfolgten Anschluss. Dabei besteht eine Anzeigepflicht nicht nur bei der Bebauung eines Grundstücks, sondern auch bei einer sonstigen Befestigung von Grundstücksflächen, zum Beispiel bei Anlegung von Stellplätzen.

Als Anschluss eines Grundstücks gilt nicht nur die Herstellung einer Rohrverbindung (unmittelbarer Anschluss), sondern es genügt, wenn von den bebauten und befestigten Flächen Niederschlagswasser zum Beispiel vom Hof über einen Straßeneinlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann (mittelbarer Anschluss). Anzeigepflichtig sind die Grundstückseigentümer/innen. Wird die Einleitung von Niederschlagswasser erst verspätet angezeigt, muss die Niederschlagswassergebühr für den zurückliegenden Zeitraum ab erfolgtem Grundstücksanschluss nachveranlagt werden. Auskünfte und Vordrucke zur Berechnung der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung Köngen, Steueramt, Zimmer 34 (Tel. 07024-8007-20).

Pfingstmarkt - Marktzeiten

Am Pfingstmontag, dem 25.05.2015 findet in Köngen wieder der traditionelle Pfingstmarkt statt.
Krämermarkt (in der Ortsmitte)
7.30 Uhr - 18.00 Uhr
Außerdem finden im neuen Schlosshof an der Blumenstraße ab 10:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde Vorführungen der DRK-Rettungshundestaffel statt. Zum Besuch laden wir herzlich ein.
Bürgermeisteramt

Einschränkung des Linienverkehrs anlässlich des Pfingstmarktes

Aus Anlass des Pfingstmarktes am Pfingstmontag werden nur die Bushaltestellen an der Plochinger Straße im Bereich des alten Friedhofs angefahren. An der Haltestelle Betz hält ein Sonderbus des Pendelverkehrs Filderstadt Bernhausen – Sielmingen – Neuhausen – Denkendorf – Köngen, der anlässlich des Pfingstmarktes eingerichtet wurde. In der Plochinger Str. / Alter Friedhof hält der Sonderbus Esslingen – Sirnau – Deizisau – Plochingen – Wernau – Köngen.

Bürgermeisteramt

Wichtige Telefonnummern zum Musikfest und Pfingstmarkt

Der **Musikverein** hat im Festzelt ein Festbüro eingerichtet und ist hier in wichtigen Fällen unter Tel. **0151-19353894** zu erreichen.

Das **Deutsche Rote Kreuz**, Ortsverein Köngen, steht ab Freitag in der Lindenturnhalle (Hintereingang) mit einem Notdienst zur Verfügung und ist dort unter der Telefon-Nr. **0171-6200774** erreichbar.

Am Pfingstmontag besteht außerdem die Einsatzzentrale der **Polizei**, der **Feuerwehr**, des **DRK** und **Ordnungsamtes** mit **Fundbüro** im Rathaus, Stöfflerplatz 1. Hier ist der Anschluss **07024/8007-46** besetzt.

Diese Rufnummern gelten nur für Fälle in Verbindung mit dem Musik- und Pfingstfest. In sonstigen Fällen sind die üblichen Notrufnummern der jeweiligen Einrichtungen zu verwenden.
Bürgermeisteramt

Verkehrsbeschränkungen über Pfingsten

! Wie jedes Jahr müssen wir wegen der zahlreichen Sperrungen zu Pfingsten umfangreiche Verkehrsregelungen vornehmen, um den Erhalt eines Rettungswegenetzes zu gewährleisten. Dieses Rettungswegenetz dient nicht nur der Versorgung des Marktgebietes am Pfingstmontag, sondern während des gesamten Wochenendes und der Pfingsttage hauptsächlich der Versorgung der Wohngebiete. Deshalb treten alle verkehrsrechtlichen Maßnahmen bereits am Freitag, dem 22.05.2015 in Kraft, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Besonderes Augenmerk gilt bereits ab Freitag der Adolf-Ehmann-Straße, weil Köngen Umleitungsstrecke für die Autobahn ist. Sollte die Autobahn z.B. wegen eines Unfalls während der Pfingsttage gesperrt werden müssen, muss die Umleitung durch Köngen absolut reibungslos verlaufen. Dies ist aber nur möglich, wenn kein geparktes Fahrzeug den Verkehrsfluss beeinträchtigt. Nur wenn wir dafür garantieren, können wir auch in Zukunft den Pfingstmarkt und das Pfingstfest in der bestehenden Form beibehalten. Andernfalls erhalten wir künftig keine Genehmigung mehr, die Denkendorfer und die Kirchheimer Straße zu sperren.

Wir bitten hiermit eindringlich alle Besucher und Anwohner, auch die Halteverbote außerhalb des unmittelbaren Marktgebietes unbedingt zu beachten und die Bereiche mit Anliegerverkehr nur zu befahren, wenn Sie berechtigt sind und es unbedingt notwendig ist. Diese Verkehrsbeschränkungen dienen der Aufrechterhaltung der Umleitungs- und Rettungsstrecken und sind daher frei zu halten. Durch falsch parkende Fahrzeuge oder starken „Anliegerverkehr“ wie z.B. in der Unterdorfstraße kann dies die Einsatzkräfte beim Anfahren im Notfall unnötig Zeit kosten. Bitte denken Sie daran, dass jeder auf das schnelle Eintreffen von Rettungskräften angewiesen sein kann.

I. **Bereits ab Montag, dem 18.05.2015** gilt in der Steinackerstraße zwischen Burgweg und **Adolf-Ehmann-Straße** beidseitig **uneingeschränktes Halteverbot**.



Ab Freitag, dem 22.05.2015 wird dann die Steinackerstraße im Bereich zwischen der Einmündung des Parallelweges der Denkendorfer Straße und dem Burgweg einseitig zum Parken für **Schwerbehinderte mit amtlichem Parkausweis** freigegeben.



II. Folgende Straßen werden **ab Freitag, dem 22.05.2015** mit uneingeschränktem Halteverbot belegt:



1. Adolf-Ehmann-Straße (beidseitig)
2. Nürtinger Straße zwischen der Einmündung der Kirchheimer Straße und der Adolf-Ehmann-Straße (beidseitig, aktuell bereits wegen der Baumaßnahme auf der Landesstr.)
3. Unterdorfstraße zwischen Plochinger Straße und Steinbruchstraße (beidseitig)
4. Steinbruchstraße zwischen Unterdorf- und Benzengrabenstraße (einseitig)
5. Benzengrabenstraße, Tiefe Straße und Klingenstraße (einseitig)
6. Golterstraße zwischen Gunzenhauerstraße und Haldenweg (einseitig)
7. Deizisauer Straße zwischen Haldenweg und Rechbergstraße (einseitig)
8. Kirchheimer Straße zwischen der Einmündung der Plochinger Straße und Wilhelmstraße (beidseitig)
9. Blumenstraße von Tiefe Straße bis Christian-Mali-Straße (einseitig) und Blumenstraße von Tiefe Straße bis Zufahrt Seniorenzentrum (beidseitig)
10. Wilhelmstraße zwischen der Kirchheimer Straße und der Kehlstraße (beidseitig) sowie
11. Kehlstraße von Wilhelmstraße bis Schillerstraße (einseitig) sowie Kehlstraße zwischen Schillerstraße und Römerstraße (beidseitig)
12. Schillerstraße zwischen Kehlstraße und Adolf-Ehmann-Straße (beidseitig)
13. Ringstraße ab Kreuzung Ringstraße bis Burgweg (einseitig)
14. Burgweg ab Ringstraße bis Rosenstraße (einseitig)
15. Plochinger Straße (beidseitig)
16. Neckarweg ab Bahnhofstraße bis Mühlehof (einseitig)
17. Mühlehof (einseitig)
19. Mühlestraße ab Mühlehof bis Schreinerstraße (einseitig)
20. Römerstraße zwischen Kirchheimer Straße und Kehlstraße (beidseitig)

III. Die **Blumenstraße** wird **zwischen Zufahrt Seniorenzentrum und Tiefe Straße am Montag, dem 25.05.2015** zum (einseitigen) Parken für **Schwerbehinderte mit amtlichem Parkausweis** freigegeben. Außerdem werden hier Sonderparkplätze für diverse Einrichtungen und Organisationen eingerichtet. Der **Parkplatz der Burgschule**, am Burgweg vor der Sporthalle, wird **ab Freitag, dem 22.05.2015** teilweise für **Kraftomni-**



busse reserviert. Die reservierte Fläche wird entsprechend beschildert. Im übrigen stehen für Besucher in erster Linie im Bereich des Stadions, an den Parallelfeldwegen entlang der L 1200 in Richtung Denkendorf, beim Friedhof, in den Gewerbegebieten Ghai und Wertwiesen sowie bei den Firmen ALDI und KAUFLAND **Parkmöglichkeiten** zur Verfügung.

Fahrradabstellplätze stehen in der Kirchheimer Straße zwischen Wilhelmstraße und Römerstraße (bitte Rettungsweg frei halten und Fahrräder nur im gekennzeichneten Bereich abstellen. Außerdem müssen die Räder zum Marktende um 18:00 Uhr wieder entfernt werden. Innerhalb des Marktgebietes heißt es natürlich **absteigen und schieben!**)



Für **Motorräder** steht (bereits ab Freitag) ein Feldweg in der Nähe des Festplatzes zur Verfügung. Es ist der 1. Feldweg, der rechts vom nördlichen Parallelweg (Richtung Denkendorf) der Denkendorfer Straße (L 1200) abzweigt.



IV. Einbahnstraßenregelungen

ab Freitag, den 22.05.2015



1. Der Burgweg wird von Tulpenstraße bis Steinackerstraße, in Richtung Steinackerstraße, zur Einbahnstraße erklärt.
 2. Die Steinackerstraße wird in Richtung Stadion zur Einbahnstraße erklärt - mit einseitig uneingeschränktem Halteverbot. Die Weiterleitung des Verkehrs erfolgt dann über den Feldweg von der Friedenlinde zu den Wangerhöfen - in Richtung Wangerhöfe als Einbahnstraße mit einseitigem uneingeschränktem Halteverbot. Von den Wangerhöfen zur L 1200 bleibt der Feldweg in beide Richtungen befahrbar.
 3. Außerdem werden der Weißdornweg und der Haselweg zur Einbahnstraße erklärt. Diese Maßnahme ist notwendig, da der Parksuchverkehr in der Vergangenheit zu erheblichen Behinderungen in der Steinackerstraße geführt hat.
 4. Die Parallel-Feldwege an der Landesstraße 1200 zwischen Denkendorf und Köngen werden gegenläufig zu Einbahnstraßen mit einseitig uneingeschränktem Halteverbot erklärt.
- V. **Ab Sonntag, den 24.05.2015** ist das
1. Zu- und Abfahren aus dem Bereich der Untere Neue Straße hinter der Volksbank nur noch über die Untere Neue Straße zwischen Gebäude Untere Neue Straße 2 und 4 möglich. Das Verkehrszeichen 267 (Verbot der Einfahrt) wird aufgehoben.
 2. Ebenfalls ab Sonntag, dem 24.05.2015 ist das Anfahren des Bereiches Hohe Straße / Weishaarstraße am Markttag über den Kirchberg möglich, das Abfahren aus diesem Bereich über die Pfarrgasse.



VI. **Ab Sonntag, den 24.05.2015, 10:00 Uhr** wird die Denkendorfer Straße zwischen Einmündung Obere Neue Straße und Adolf-Ehmann-Straße für den gesamten Verkehr gesperrt. Geparkte Fahrzeuge sind rechtzeitig aus diesem Bereich zu entfernen.



VII. **Am Pfingstmontag, dem 25.05.2015, 04:00 Uhr** tritt das **uneingeschränkte Halteverbot für den gesamten Marktbereich**, d.h. die unten aufgeführten Straßen, in Kraft. Dieses Halteverbot gilt stets beidseitig und auch für alle Parkstreifen, Parkbuchten und sonstige öffentliche Parkplätze und Wege in diesen Bereichen. (Bitte beachten Sie, dass auch ein Teil des Parkplatzes hinter dem Rathaus gesperrt wird.) **Die Straßen sind an diesem Tag bis vorauss. 18:00 Uhr für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt:**

1. Die L 1200 (Kirchheimer- und Denkendorfer Straße) im Streckenabschnitt zwischen der Einmündung der Adolf-Ehmann-Straße und der Einmündung der Römerstraße - voll gesperrt. Im Übrigen ist in der Kirchheimer Straße zwischen Römerstraße und Einmündung Plochingener Straße nur Anliegerverkehr zugelassen.
2. Obere Neue Straße - Vollsperrung
3. Untere Neue Straße - Vollsperrung
4. Oberdorfstraße und Stöfflerplatz - Vollsperrung
5. Hirschstraße - Vollsperrung
6. Golterstraße zwischen dem Rathaus und der Gunzenhauserstraße - Vollsperrung
Im Bereich zwischen Gunzenhauserstraße und Benzengrabenstraße ist nur Anlieger-Verkehr zugelassen
7. Kiesweg zwischen Obere Neue Straße und Wilhelmstraße - Vollsperrung
8. Marienstraße - Vollsperrung
9. Wilhelmstraße zwischen Kiesweg und Kirchheimer Straße - Vollsperrung (Anlieger aus der Weishaarstraße und Hohe Straße können nicht in die Wilhelmstraße einfahren, aber über die Pfarrgasse/Unterdorfstraße abfahren).
10. Unterdorfstraße zwischen Rathaus und Einmündung Schwanenstraße - Vollsperrung.
Im weiteren Verlauf zwischen Schwanenstraße und der Steinbruchstraße ist lediglich Anliegerverkehr zugelassen.
11. Blumenstraße zwischen Oberdorfstraße und Zufahrt zum Seniorenzentrum - Vollsperrung, von der Zufahrt Seniorenzentrum bis Tiefe Straße ausschließlich Anliegerverkehr.
12. Riilkeweg - **bereits ab Freitag, den 22.05.2015** - ausschließlich Anliegerverkehr
13. Schwanenstraße - Vollsperrung



Anliegern empfehlen wir, in irgendeiner Form einen Nachweis über ihre Berechtigung mit sich zu führen. Ansonsten muss mit Ablehnung der Durchfahrt gerechnet werden. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass die Bediensteten des Ordnungsamtes, ebenso wie der Polizeivollzugsdienst, von Gesetzes wegen die Berechtigung besitzen, Fahrzeuge anzuhalten und die Personalien der Fahrer festzustellen, Weisungen ist Folge zu leisten.

Anlieger der Marktstraßen werden gebeten, ab Sonntagabend innerhalb des Marktbereiches keine Fahrzeuge mehr abzustellen. Der Aufbau der Marktstände beginnt am Montag bereits ab 4:00 Uhr, bis dahin müssen alle Straßen geräumt sein. Außerdem bitten wir zu beachten, dass ab diesem Zeitpunkt ein Aus- oder Einfahren von und zu den Grundstücken praktisch nicht mehr möglich ist.

Wie schon in den vergangenen Jahren finden am Pfingstmontag jeweils zur vollen Stunde Vorführungen der DRK-Rettungshundestaffel im neuen Schlossohof statt. Die vierbeinigen Helfer zeigen auf einem Gerüst, im Feuer und bei der Suche nach Versteckten ihr Können. **Wir müssen daher an der Blumenstraße für Organisationen, wie z.B. das DRK einige Stellplätze reservieren. Für alle anderen Verkehrsteilnehmer gilt absolutes Halteverbot – und wir schleppen ab!!!!**

Bürgermeisteramt

Allgemeinverfügung zur Durchführung des verkaufsoffenen Feiertages am 25. Mai 2015 - Pfingstmontag

Die Gemeinde Köngen erlässt aufgrund §§ 8 und 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) folgende Verfügung:

1. Am Montag, dem 25.05.2015 dürfen anlässlich des Pfingstmarktes alle Verkaufsstellen auf der Gemarkung Köngen in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr offen gehalten werden.
2. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind die Bestimmungen des § 12 LadÖG zu beachten.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt.
4. Der sofortige Vollzug der Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung: Die Begründung zu dieser Verfügung kann im Rathaus, Stöfflerplatz 1, Köngen, Zimmer 8 während der üblichen Sprechstunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Köngen, Stöfflerplatz 1, 73257 Köngen einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Esslingen mit Sitz in Esslingen gewahrt.

Hinweis: Ein Verstoß gegen diese Verfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 10.000,- € geahndet werden kann. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern kann nach § 16 LadÖG auch eine Straftat vorliegen.

Gemeinde Köngen, den 11.05.2015
gez. Ruppener
Bürgermeister

Gemeinde Köngen
Landkreis Esslingen

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung mit örtlichen Bauvorschriften „Hätzenbäume“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Köngen hat am 11. Mai 2015 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) geänderten Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

Im Norden durch eine Teilfläche des Meisenwegs Flurstück 9242/0 und die Grundstücke Flurstück Nr. 9238, 9239, 9240, den Feldweg Flurstück Nr. 9241, das Grundstück Flurstück Nr. 9244 und einer Teilfläche der Klingenstrasse Flurstück Nr. 9208.

Im Osten durch die Grundstücke Flurstück Nr. 13368, 10784/6, der Albrecht-Dürer-Straße Flurstück Nr. 10784/0, durch die Grundstücke Flurstück Nr. 10784/3, 10784/4, den Cranachweg Flurstück Nr. 10785, Flurstück Nr. 10784/7 sowie 77 und Flurstück Nr. 9078/1.

Im Süden durch die Blumenstraße, Flurstück 1978 (Teilfläche), Grundstücke Flurstück Nr. 9076/1, 9075, 9074, 9070, 9068/1, 9068, 9063, 9062, 9061, 9060 und 9059.

Im Westen durch eine Teilfläche des Braikewegs Flurstück Nr. 8401, die Grundstücke Flurstück Nr. 8303, 8302, 8300/1 und 8300.

Maßgeblich ist der Textteil der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 05.01.2015/07.04.2015. Dieser bezieht sich auf den gesamten räumlichen Geltungsbereich des am 05.05.1967 genehmigten Bebauungsplanes „Hätzenbäume“.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Hätzenbäume“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplanes kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt Köngen, Stöffler-Platz 1, 73257 Köngen, Zimmer 2 a während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Änderungsbebauungsplan mit seiner Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes ein nach § 214 Abs. 2 a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder ein Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung vom Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Köngen, den 12. Mai 2015

gez.
Ruppaner
Bürgermeister

Impressum

Der Kögener Anzeiger erscheint einmal wöchentlich donnerstags.

Herausgeber: Gemeinde Köngen. Redaktion: Andreas Halw, Tel. 8007-13.

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Otto Ruppaner, Stöfflerplatz 1, 73257 Köngen, für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Bezugspreis: 24,80 € jährlich.

Sämtliche Textbeiträge müssen beim Bürgermeisteramt aufgegeben werden: (anzeiger@koengen.de). Anzeigen können sowohl beim Bürgermeisteramt als auch direkt beim Verlag, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048, www.nussbaummedien.de, aufgegeben werden (mit Ausnahme von Anzeigen mit politischem Inhalt; sie sind grundsätzlich beim Bürgermeisteramt aufzugeben und müssen dort einen Tag - 14.30 Uhr - vor dem jeweiligen Annahmeschluss vorliegen). Anzeigenannahme: Tel. 07161 93020-28, anzeigen.73066@nussbaummedien.de. Bestellungen sind bei den Austrägerinnen und beim Bürgermeisteramt möglich. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr und Versandkosten.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0 oder 6924-13. E-Mail: abonmenten@wdspresservertrieb.de. Internet: www.wdspresservertrieb.de

Zu verschenken!

1 Esstisch 70cm x 110cm
ausziehbar auf 190cm, Buche,
guter Zustand!
Tel. 07024/82970.

1 Schreibtisch mit 2 Schubladen,
fahrbar, Buche
150cm x 95cm x 80cm.
1 Schreibtischstuhl, fahrbar,
hellblau.
Tel. 07024/82873.

Mitteilung

Landkreis
Esslingen

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11 · 73726 Esslingen am Neckar

**Fahrbahnsanierung der Kreisstraße
zwischen AS B 10 Plochingen
und Wernau**

Ab Dienstag, den 26. Mai 2015 wird die Fahrbahn der Kreisstraße 1211 zwischen der B 10 Anschlussstelle Plochingen und dem Kreisverkehrsplatz im Zuge der Landesstraße 1250 bei Wernau saniert. Gleichzeitig wird an der Anschlussstelle Plochingen die Lichtsignalanlage erneuert.

Die Baumaßnahme dauert voraussichtlich bis zum 12. Juni 2015. Während dieser Zeit wird die Kreisstraße für den Straßenverkehr voll gesperrt.

Während den Umbauten an der Anschlussstelle Plochingen wird die Ausfahrt aus der Bundesstraße 10 von Göppingen bzw. Wendlingen nicht möglich sein. Diese Arbeiten werden in der Zeit vom 26.05. – 05.06.2015 (Pfingstferien) durchgeführt.

Eine Umleitung über Plochingen ist eingerichtet.

Das Straßenbauamt des Landratsamtes Esslingen bittet um Verständnis für die Behinderungen.

Netzwerken gewandelt. Obwohl die Nutzung von WhatsApp erst ab dem Alter von 16 Jahren ist, gibt es bereits in den 5. Klassen Fälle von Cybermobbing. Wer seit dem 30.1.2015 Facebook nutzt, der hat mit dem Anklicken seines Benutzerkontos den neuen Nutzungsbedingungen und Datenschutzrichtlinien zugestimmt, die es Facebook erlauben, die Aktivitäten der Nutzerin oder des Nutzers auch auf anderen Internetseiten weiterzuverfolgen. Besonders Jugendlichen und Kindern, aber auch einigen Erwachsenen fehlt oft die notwendige Sensibilität für den Datenschutz. In der Veranstaltung am 19. Mai im Robert-Bosch-Gymnasium, Wendlingen wird Ulrich Buck, Sachverständiger für IT-Forensik, über die aktuellen Medienwelten der Kinder berichten und den Eltern und ihren Kindern aufzeigen, wie sie sich gegen Datenmissbrauch schützen können. Weiterhin wird Herr Buck Hinweise geben, welche Möglichkeiten Eltern haben, um die Mediennutzung ihrer Kinder einzuschränken oder zumindest in Teilen zu kontrollieren.

Schulen


**Robert-Bosch-Gymnasium
Wendlingen**

**„Facebook und Co. Chancen
und Risiken“**

**Cybermobbing - Datenklau -
Identitätsmissbrauch!**

Das Robert-Bosch-Gymnasium lädt alle Interessierten am Dienstag, 19. Mai, um 19 Uhr zu der Veranstaltung „Facebook und Co. Chancen und Risiken“ in die Aula des Robert-Bosch-Gymnasiums nach Wendlingen ein, die im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Talk am RBG“ stattfindet.

Während früher die Nutzung von Chatrooms oder StudiVZ und andere Internetseiten für die Kinder Fallen boten, hat sich die Nutzung des Internet in Zeiten von Smartphones und sozialen